

Vertrag

Zwischen der Gemeinde Ostbevern , vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Hoffstädt und Herrn Gemeindeoberamtsrat Heinz Nünning
– nachfolgend Gemeinde genannt –

und

Herrn Ferdinand Haverkamp, Bahnhofstraße 50, 48346 Ostbevern
– nachfolgend Antragsteller genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Gemeinde beabsichtigt, für das Vertragsgebiet (Betriebsgrundstück Bahnhofstr. 52) den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Krankenhaus“ zu ändern, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer / von

- Nutzungsänderung einer Lager- in eine Werkhalle
- Endmontagehalle
- Betriebsleiterwohnung

zu schaffen.

(2) Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplans und/oder um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 2 Kostenregelungen

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- a) die Planungskosten für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Krankenhaus“ durch das Planungsbüro nts, Falkensee nach Zeitaufwand gem. Nachweis (geschätzte Kosten: rund 5.000 €),
- b) bei Bedarf die Kosten der Abwägung der vorgebrachten Anregungen durch einen Fachanwalt (Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand.),
- c) die Kosten für die Vervielfältigung des Änderungsplanes im Beteiligungsverfahren,
- d) die Kosten eines weiteren schalltechnischen Berichts, sofern dieser notwendig ist zu übernehmen.

Die einzelnen Beträge sind zu zahlen, sobald die Nachweise dem Antragsteller vorgelegt werden.

§ 3 Baudurchführung

(1) Das Grundstück entlang der Straße Großer Kamp wird vollständig bis auf die notwendige Breite des Tores (11 m) mit einer Hecke (2 m hoch, 0,5 m breit) eingegrünt.

(2) Die neu zu errichtende Endmontagehalle erhält lediglich ein Tor nach Süden. Der Zugang von der Bahnhofstraße erfolgt lediglich über ein nicht mit Lkw befahrbares Tor.

(3) Die Betriebszufahrt am Großen Kamp ist max. 11 m breit und wird mit einem blickdichten und 2 m hohen Schiebetor mit elektrischem Antrieb grundsätzlich verschlossen gehalten. Die Notwendigkeit zur Öffnung des Tores soll vom Kfz des Lieferanten / Kunden aus rechtzeitig über Funk oder Handy angezeigt werden, damit längere Wartezeiten auf dem Großen Kamp vermieden werden.

(4) Seitens des Antragstellers wird auf die Realisierung der geplanten Überdachung zwischen Halle 3 und der neuen Endmontagehalle verzichtet.

(5) Zwischen der Grünfestsetzung am Großen Kamp und der neu zu errichtenden Halle verbleibt eine 3,25 m breite Freifläche, u zu einem späterem Zeitpunkt noch eine Umfahrt der Halle zum Betriebshof zu ermöglichen bzw. anzulegen.

(6) Die Stellplätze für die Kunden und Mitarbeiter werden vor der Lackiererei und der neuen Halle angelegt und sind direkt von der Bahnhofstraße aus anfahrbar. Sofern weitere Stellplätze im südlichen Bereich des Grundstückes anzulegen sind, werden diese über eine noch anzulegende Umfahrt von der Bahnhofstraße aus angefahren.

§ 4 Haftungsausschluss zugunsten der Gemeinde

(1) Der Antragsteller erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Krankenhaus“ an und verzichtet auf eventuell sich hieraus ergebende Übernahme- oder Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.

(2) Ein Anspruch auf Änderung des Bauleitplanes (oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung) kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Antragstellers, die dieser im Hinblick auf die Erstellung des Bebauungsplanes bzw. der Änderung und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern entsprechend weiterzugeben.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Antragsteller vom 16.12.2008 wird aufgehoben und verliert hiermit seine Gültigkeit.

(2) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen der Schriftform, die gilt auch für den teilweisen oder vollständigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zwei Mal auszufertigen. Die Gemeinde und die Bauherren erhalten je eine Ausfertigung.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegt der Lageplan des Architekten Schapmann vom 19.01.2009 und der Entwurf des 7. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Krankenhaus“ vom 22.01.2009 bei.

Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlage vollständig vorliegt und in allen Einzelheiten erörtert bzw. verlesen wurde.

Ostbevern, den 04.02.2009

Für die Gemeinde Ostbevern:

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister

Heinz Nünning
Vertretungsberechtigter Beamter

Für den Antragsteller

Ferdinand Haverkamp